

Provisorische Forteinhebung der Landesumlagen im Jahre 1916.

Der Kaiser hat den Beschluß des niederösterreichischen Landesauschusses vom 22. Dezember 1915 betreffend die provisorische Forteinhebung der Landesumlagen im Jahre 1916 in dem bisherigen Ausmaße, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen endgültigen Festsetzung dieser Umlagen, genehmigt.

Dienach werden für das Jahr 1916 laut Kundmachung der niederösterreichischen Statthalterei vom 10. d. die Landesfondszuschläge bei den direkten Steuern in nachstehender Höhe eingehoben, und zwar bei der:

- a) Grundsteuer: 28 S. von jeder Steuerkrone;
- b) Hauszinssteuer: 28 S. von jeder Steuerkrone;
- c) Hausklassensteuer: 28 S. von jeder Steuerkrone;
- d) fünfprozentigen Steuer von dem Ertrage jener hauszinssteuerfreien Häuser, welche die Zinssteuerfreiheit auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 14. Mai 1859 und auf Grund der Gesetze vom 5. April 1893, ferner auf Grund des Gesetzes vom 28. Dezember 1911 genießen und bezüglich welcher daher eine ideale Hauszinssteuer nicht vorgeschrieben wird: 33 S. von jeder Steuerkrone;
- e) Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen: 30 S. von jeder Steuerkrone;
- f) allgemeinen Erwerbsteuer, und zwar: 1. bei den Erwerbsteuerpflichtigen der ersten und zweiten Klasse: 30 S. von jeder Steuerkrone; 2. bei den Erwerbsteuerpflichtigen der dritten und vierten Klasse (einschließlich Hausier- und Wandergewerbe): 23 S. von jeder Steuerkrone;

g) Rentensteuer auf Grund von Bekenntnissen: 28 S. von jeder Steuerkrone;

h) Besoldungssteuer von höheren Bezügen der Privatbediensteten: 28 S. von jeder Steuerkrone.